Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich 30 Pfg., monatlich 0 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich 80 Pfg., vierteljährlich 2,40 Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich 2,40 Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den vorgenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts- Blatt

für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Insertionspreis Pfg. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit 50% Teuerungszuschlag. Zeitrab- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresumsätzen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend 6 Mk. / Für die Postauflage Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Bei Klage Platzvorschrift 25% Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Nettopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen verlr. Inseraten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 8 Tagen, vom Rechnungslege an, Widerspruch erhebt.

Nr. 267. | Freitag den 15. November 1918. | 77. Jahrg.

Der amtliche Teil befindet sich auf der 4. Seite.

Thronverzicht des Königs Friedrich August.

Das Programm der Regierung

Das Sechsmännerkollegium, das jetzt in Deutschland die gesamte Staatsgewalt in seinen Händen vereinigt — Ebert, Scheidemann, Landsberg von den Mehrheits-, Haase, Dittmann von den unabhängigen Sozialisten, Barth von der noch weiter links stehenden Gruppe — geht frisch an die Arbeit, das muß man sagen. Am Sonntag abend vom AuSR. gewählt, veröffentlicht es bereits nach zweimal vierundzwanzig Stunden ein ausführliches Programm. Die Herren hatten dabei allerdings insofern leichtes Spiel, als sie in der Hauptsache nur in die reichgefüllte Vorratskammer ihrer Parteiforderungen zu greifen brauchten, deren Verwirklichung sie auch ganz offen als die Aufgabe der neuen, rein sozialistischen Regierung bezeichnen. Daß diese aus der Revolution hervorgegangen ist, wird gleich zu Beginn der Kundgebung mit klaren Worten festgestellt. Damit soll gesagt sein: Wir fühlen uns an keinen früheren und an keinen bestehenden Rechtszustand gebunden, wir sind vollkommen souverän, zu tun und zu lassen, was uns richtig oder notwendig erscheint, wir können und wir werden deshalb die neue Zukunft des Volkes, die wir begründen wollen, so berrichten, wie es unseren Grundsätzen entspricht, und fühlen uns dabei los und ledig der Rücksichten, an welche die bisherigen Regierungen der Vergangenheit sich banden.

Und so folgen denn auch sofort neun Punkte, von denen gesagt wird, daß sie schon jetzt mit Gesetzeskraft verkündet werden. Also: der Reichstag ist beseitigt, der Bundesrat gehört der Geschichte an. Die neue Regierung beschränkt sich nicht auf die Ausarbeitung von Vorlagen, die sie den gesetzgebenden Körperschaften vorlegt. Die Gesetzgebung ist auch ihres Amtes, vorläufig wenigstens, solange der Reichstag noch nicht in der deutschen Nationalversammlung einen den Grundlagen der siegreichen Revolution entsprechenden Nachfolger erhalten hat. Wenn man die neun Punkte indessen näher durchsieht, so erkennt man bald, daß sie überwiegend nur der Beseitigung außergewöhnlicher Zustände dienen. Darunter sind: der Belagerungszustand wird aufgehoben, was nur in Ordnung ist, da der Krieg zu Ende ist und außerordentliche Vollmachten, wenn die neue Regierung ihrer bedürfen sollte, jeden Augenblick zu haben wären. Zweitens: Freiheit des Vereins- und Versammlungsrechts, auch für Beamte und Staatsarbeiter; gleichfalls eine Selbstverständlichkeit für eine revolutionäre Regierung. Drittens: Aufhebung der Zensur — Gott sei Dank kann man dazu nur sagen, in allen Parteien. Viertens: Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift steht schon in der preußischen Verfassung. Aber gerade im Augenblick von besonderer Bedeutung, weil diese Freiheit seit den Tagen der Revolution in Berlin wie im Reiche einer Anzahl von verbreiteten Tageblättern mit mehr oder minder sanfter Gewalt durch Eingriffe bestimmter Gruppen beschränkt oder genommen wurde. In Berlin waren es vielleicht ein halbes Dutzend, die jetzt wieder freigegeben sind; in Hamburg, in Frankfurt a. M., in München wird wohl auch in dieser Beziehung die Ordnung wiederhergestellt sein. Fünftens: Freiheit der Religionsübung, auch alter Rechtsgrundsatz in Preußen-Deutschland. Sechstens: Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst wird, im wesentlichen, aufgehoben; was wohl auch ohne weiteres ertragen werden kann, da sein Rechtsgrundsatz, der Kriegszustand, aufgehört hat. Das gleiche gilt von der Wiederinkraftsetzung der Arbeiterschutzbestimmungen, die bei Beginn des Krieges aufgehoben wurden. Bleiben noch zwei Punkte: Erweiterung der Amnestie auf alle politischen Straftaten und Niederschlagung der wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren und endlich die Gesindeordnungen werden außer Kraft gesetzt, ebenso die Ausnahmegesetze gegen die Landarbeiter. Was insofern besonders interessant ist, als es zeigt, daß die neuen Herren auch die bisherigen Grenzen zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung als beseitigt ansehen. Gedacht ist dabei natürlich in erster Reihe an die alte preußische Gesindeordnung, von der wirklich kein Segen mehr ausgeströmt ist.

Aber nun weiter: der Rest ist wirklich Programm. Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximalarbeitstag in Kraft treten. Eine Forderung, so alt wie die sozialdemokratische Partei, der im gewerblichen Leben schon vielfach teils auf gesetzlichem Wege, teils durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung verschafft worden ist und deren allgemeine Einführung gerade jetzt durchaus zu rechtfertigen ist, weil der Kräfte- und Gesundheitszustand unseres Volkes nach den schweren Leiden der Kriegszeit ganz besonderer Schonung bedarf. Dann kommen alle die Gebiete, die schon die letzten Regierungen auf das angelegentlichste beschäftigten: Ausreichende Arbeitsgelegenheit für die nächste Zeit, Unterstützung der Erwerbslosen, Erweiterung der Krankenversicherungspflicht über die bisherige Grenze von 2500 Mark, Bekämpfung der Wohnungsnot, Sicherung einer geregelten Volksernährung, Aufrechterhaltung einer geordneten Produktion, Schutz des Eigentums gegen private Eingriffe, der Freiheit und Sicherheit der Person — lauter gute alte Bekannte, die auch den nicht-sozialistischen Schichten des deutschen Volkes durchaus willkommen sein werden. Zum Schluß das allgemeine, gleiche Verhältniswahlrecht zu allen öffentlichen Körperschaften, für alle mindestens 20 Jahre alten Deutschen ohne Unterschied des Geschlechts. Das ist allerdings eine Radikalkur. Zum Schluß werden für die konstituierende Versammlung noch nähere Bestimmungen in Aussicht gestellt.

So sieht der Anfang aus. Danach haben wir keinen Grund, mutlos zu werden. Das Alte ist nun einmal vorüber, und auch wer sich vor dem Sprung ins Dunkle fürchtet, wie vor der Sünde, muß ihn wagen. Wir wollen den Kopf nur oben behalten und bauen helfen, wo und soweit wir es können. Jedenfalls: wir haben tatkräftige Männer an der Spitze des Reiches, das ist schon viel, sehr viel wert. Nichts ärgeres könnte uns jetzt zustoßen, als die Fortdauer der vielbeklagten früheren Kraftlosigkeit. Auch für das Bürgertum wird bald die Gelegenheit gegeben sein, seine Rechte und Interessen in geordneten Bahnen zur Geltung zu bringen. Dann muß es gelingen, aus dem Zusammenbruch wieder ein lebensfähiges deutsches Reich aufzurichten.

Im Namen des Volkes.

Erlasse der neuen Reichsregierung.

I. An die Oberste Heeresleitung.

Die Volksregierung richtete an die Oberste Heeresleitung ein Telegramm, in welchem betont wird, daß die Demobilisierung nach einem geordneten Plane vor sich gehen müsse, damit kein Chaos mit Hunger und Not entstehe. Sie ersucht darum, folgendes anzuordnen:

1. Das Verhältnis zwischen Offizier und Mann hat sich auf gegenseitigem Vertrauen aufzubauen. Willige Unterordnung des Mannes unter den Offizier und kameradschaftliche Behandlung des Mannes durch den Vorgesetzten sind hierzu Vorbedingungen.

2. Das Vorgesetztenverhältnis des Offiziers bleibt bestehen. Unbedingter Gehorsam im Dienst ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Zurückführung in die deutsche Heimat. Militärische Disziplin und Ordnung im Heer müssen deshalb unter allen Umständen aufrechterhalten werden.

3. Die Soldatenräte haben zur Aufrechterhaltung des Vertrauens zwischen Offizier und Mann beratende Stimme in Fragen der Verpflegung, des Urlaubs, der Verhängung von Disziplinarstrafen. Ihre oberste Pflicht ist es, auf die Verhinderung von Unordnung und Meuterei hinzuwirken.

4. Gleiche Ernährung für Offiziere, Beamte und Mannschaften. 5. Gleiche Zuschüsse zu den Löhnungen. Gleiche Feldzulagen für Offiziere und Mannschaften.

6. Von der Waffe gegen Angehörige des eigenen Volkes ist nur in der Notwehr oder zur Verhinderung von Plünderungen Gebrauch zu machen.

II. An die Marine.

An den Staatssekretär des Reichsmarineamtes richtete die Volksregierung ein Telegramm, in welchem gebeten wird anzuordnen, daß die militärische Disziplin, Ruhe und straffe Ordnung unter allen Umständen aufrechtzuerhalten sind, daß daher den Befehlen der militärischen Vorgesetzten bis zur erfolgten Entlassung unbedingt zu gehorchen ist, und daß eine Entlassung von Marineangehörigen aus der Marine nur auf Befehl der militärischen Vorgesetzten zu erfolgen hat. Die Vorgesetzten haben ihre Waffen und Rangabzeichen beizubehalten. Alle Beschädigungen von Schiffen, militärischen Einrichtungen und Kriegsmaterial müssen unterbleiben. Alle Kräfte haben mitzuarbeiten, damit die Bedingungen des Waffenstillstandes beschleunigt und restlos durchgeführt werden.

III. Bildet Bauernräte!

An die deutsche Landbevölkerung richtet der Rat der Volksbeauftragten einen langen Aufruf, in welchem zur freiwilligen Bildung von Bauernräten aufgerufen wird, um die Volksernährung, sowie die ungehinderte Fortführung der ländlichen Betriebe sicherzustellen. In dem Aufruf heißt es:

Die Reichsregierung hat den Wunsch, die staatlichen Eingriffe zur Sicherung der Volksernährung auf das absolut Notwendige zu beschränken in der Erkenntnis, daß Freiwilligkeit und Selbstverwaltung schneller und besser zum Ziele führen als die beste bureaukratische Organisation. . . . Die ländliche Bevölkerung kann versichert sein, daß die Reichsregierung sie nachdrücklich schützen wird vor allen willkürlichen Eingriffen Unberufener in ihre Eigentums- und Produktionsverhältnisse. Wenn der Hunger niemand aus der Stadt aufs Land treibt und die von der Front zurückflutenden Soldatenmassen regelrecht verpflegt werden können, wird es solcher Schutzmaßnahmen gar nicht bedürfen. Deshalb ist die freiwillige Lieferung der erforderlichen Lebensmittelmengen das sicherste Schutzmittel vor Störungen der Ruhe und Ordnung auf dem Lande und garantiert auch am besten den ungestörten Fortgang der ländlichen Betriebe. . . .

Die Erklärungen Hindenburgs.

Übergabe unserer Kriegsschiffe. — Besetzung von Helgoland.

Die zum Hauptquartier der Obersten Heeresleitung gereisten Vertreter des Kölner AuSR. geben nach ihrer Rückkehr Erklärungen über das Resultat der Unterredung mit Generalfeldmarschall v. Hindenburg.

Der Feldmarschall hält es für seine Pflicht, auf seinem Posten zu bleiben, bis das Heer in seine Heimat zurückgekehrt ist. Die vielfach erörterte Frage, wann die feindliche Besatzung in den Rheinfestungen zu erwarten sei, wird von der Obersten Heeresleitung auf das bestimmteste dahin beantwortet, daß mindestens 31 Tage vergehen werden. Die Oberste Heeresleitung und der deutsche Kronprinz haben sich fortgesetzt über die Umwälzung im Volk und den Zusammenbruch der Kölner Garnison unterrichten lassen.

Auf Grund der Kölner Vorgänge wurden im Großen Hauptquartier außerordentlich weittragende Beschlüsse gefaßt und auf Anregung des Großen Hauptquartiers sofort in der Etappe und an der Front Soldatenräte nach Kölner Muster gebildet. Dadurch wurde eine ungeheure Katastrophe verhindert.

*

Bei Verzögerung der Schiffübergabe wird Helgoland besetzt.

Auf Grund der Bestimmungen zum Waffenstillstand (Internierung deutscher Kriegsschiffe in neutralen Häfen oder solchen der Verbündeten) sind von England zunächst folgende Kriegsschiffe namhaft gemacht: „Bayern", „König", „Großer Kurfürst", „Kronprinz Wilhelm", „Markgraf", „Friedrich der Große", „König Albert", „Kaiserin", „Kaiser", „Prinzregent Luitpold", „Hindenburg", „Derfflinger", „Seydlitz", „Moltke", „Von der Tann", „Brummer", „Bremse", „Köln", „Dresden", „Emden", „Frankfurt", „Wiesbaden", 50 modernste Zerstörer. Die Abfahrt muß bis zum 18. November 5 Uhr vormittags erfolgen. Das Ziel ist noch nicht bekannt. Die Schiffe sollen mit reduzierter Besatzung fahren und ohne Munition.

Der deutschen Waffenstillstandsdelegation ist folgender Zusatz zu dem Vertrage zugegangen: Mit Rücksicht auf die neuen Ereignisse wird den Bedingungen des Waffenstillstands zur See hinzugefügt: Falls die Fahrzeuge nicht in den bezeichneten Fristen übergeben werden sollten, werden die Regierungen der Verbündeten und der Vereinigten Staaten das Recht haben, Helgoland zu besetzen, um ihre Übergabe zu sichern.

Das französische Torpedoboot „Mangini" und das englische Torpedoboot „Stark" sind in die Dardanellen eingefahren, um sich nach Konstantinopel zu begeben. Die französische Marinedivision in Syrien besetzte am 9. November Alexandrette.

*

Die abgewiesenen polnischen Marodeure.

Der Posener AuSR. erließ eine Bekanntmachung, nach der durch Gerüchte vom Anmarsch polnischer Legionäre die Bevölkerung beunruhigt würde. Der AuSR. hat sofort eine Kommission, der sich unter Führung des Abgeordneten Dr. Seyda die Vertreter der polnischen Reichstags- und Landtagsfraktion angeschlossen haben, nach der Landesgrenze abgesandt. Die polnischen Abgeordneten erklärten, daß sie es auf keinen Fall zu einem Zusammenstoß mit den deutschen Soldaten kommen lassen werden.

In ganz Oberschlesien verbreitet sich das Gerücht, daß eine mehrtausendköpfige Bolschewistenbande sengend und plündernd auf dem Wege nach Oberschlesien sei und die Grenze bereits überschritten habe. Wie man von zuständiger Stelle erfährt, waren die Gerüchte übertrieben. Dessen ungeachtet aber wurde zum Schutz der Grenze vor etwaigen Einfällen solcher Banden eine starke Grenzbewachung aufgeboten, so daß vorläufig eine Gefahr nicht mehr besteht.

Aus Beuthen wird gemeldet: Die in Oberschlesien eingedrungenen polnischen Banden wurden von Teilen des 51. Inf.-Regiments über die Grenze geworfen, so daß die Ruhe wiederhergestellt werden konnte.

Die Kattowitzer Zeitung meldet: Die Meldungen der Berliner Abendblätter über das Eindringen polnischer

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF